

Stand: 14.12.2020

1. Gesetzliche Grundlagen/Vorbemerkung

Gem. der aktuellen Fassung der 2. Hessischen Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus sind die Besuche von Bewohnerinnen und Bewohnern dem Ermessen der Alten- und Pflegeeinrichtungen überlassen.

Die Einrichtungen haben sich den geltenden RKI-Empfehlungen zu richten und ein Schutzkonzept zu erstellen, welches die Gefahr von Ansteckungen auf ein Minimum reduziert. Voraussetzung für ein Betreten der Einrichtung ist aus Gründen der Rückverfolgbarkeit die Registrierung der Besucher mit Namen/Vornamen, Datum/Uhrzeit des Besuchs, Anschrift und einer Telefonnummer.

Die Besucher müssen zu jeder Zeit:

- einen von der Einrichtung gestellten Mund-Nasen-Schutz tragen und den von der Einrichtungsleitung angeordneten Hygieneregeln nachkommen.
- grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,50m einhalten. Ausnahmen sind nachfolgend beschrieben.

2. Auszug aus den Handlungsempfehlungen des RKI in der jeweils aktuellen Fassung (08.12.2020)

- **Das Besuchskonzept ist abhängig von der epidemiologischen Lage im Einzugskonzept (vergl. Eskalationsplan des Landes Hessen)**
- **Bedingungen der Besuche und Zutrittsbewilligung zur Einrichtung werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorgaben der Landesregierung festgelegt.**
- **Besucher mit Erkältungssymptomen sollen der Einrichtung fern bleiben.**
- **Die Besuche sollen in einem zeitlich begrenzten Rahmen erfolgen.**
- Die Besuchszeiten sollen so eingerichtet sein, dass die Belange der Besucher, des Pflegepersonals und der Bewohner angemessen berücksichtigt werden.
- Die Anzahl der Besucher sollte sich nach den räumlichen Gegebenheiten und der Belegung richten.
- Jeder Besuch muss registriert werden.
- Die Besucher müssen in die erforderlichen Schutzmaßnahmen unterwiesen werden.
- Die Einrichtung sollte Sonderregelungen für besondere individuelle Situationen (z.B. palliative Situation) festlegen.

Schutzkonzept zur Besucherregelung

Anlage zum Pandemieplan Marie von Boschan-Aschrott-Altersheim-Stiftung

3. Organisation der Besuche im Aschrott-Altersheim (Friedrich-Ebert-Str. 178 und Pappenheimstr. 1, Kassel).

- a) Auf Grund des nachfolgenden Schutzkonzeptes des Aschrott-Altersheims sind Besuche der Bewohnerinnen ab dem **21.12.2020** von Montag – Freitag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 11.15 Uhr und in der Zeit von 14.00 Uhr bis **18.30** Uhr möglich. An Samstagen und Sonntagen ist der Besuch in der Zeit von **14.00 Uhr bis 17.30 Uhr möglich.**
- b) Die Rezeption ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr – 18.30 Uhr und an den Wochenenden von 10.00 Uhr – 17.30 Uhr besetzt, um den Besucherverkehr zu steuern. Nach 19.00 Uhr bzw. 17.30 Uhr werden die verbliebenen Besucher durch einen Mitarbeiter zum Ausgang begleitet.

Es ist weiterhin darauf zu achten, dass die Besuche telefonisch angekündigt werden. Termine können nur innerhalb der festgelegten Zeitkorridore vergeben werden. Ausnahmen durch die Heimleitung sind nur in **unter Ziff. 5 beschriebenen Fällen möglich.**

Grundsätzlich sind die Besuche auf den Zimmern zuzulassen, wenn es Einzelzimmer betrifft. Die Besucher dürfen max. mit 2 Personen die Bewohnerin auf ihrem Zimmer besuchen. **Bei dem Besuch mit mehreren Personen müssen die Personen aus dem gleichen Hausstand sein. Es ist von den Mitarbeitern der Rezeption bereits bei der Terminvereinbarung darauf hinzuweisen, dass der Besuch auf ein Mindestmaß zu beschränken ist. Auf Abstand ist jederzeit zu achten. Der Mund-Nasen-Schutz ist während der gesamten Besuchsdauer zu tragen.**

- ~~e) Gruppen mit mehr als 2 Personen und max. 5 Personen müssen den für den Wohnbereich vorgesehenen Tagesraum unter Wahrung der Mindestabstände für den Besuch nutzen. Die Anzahl der Personen ist bei der Terminvereinbarung anzugeben. Mehr als 5 Personen können nicht gleichzeitig eine angehörige Bewohnerin besuchen.~~
- d) Insgesamt dürfen innerhalb eines Zeitkorridors nicht gleichzeitig mehr als 3 Besuche unterschiedlicher Bewohnerinnen stattfinden. Z.B. sind 2 Zimmerbesuche und ein Besuch im Tagesraum möglich oder 3 Zimmerbesuche.
- ~~e) Besuche anlässlich persönlicher Ehrentage dürfen mit max. 5 Personen unter Wahrung der Mindestabstände im dafür vorgesehenen Tagesraum stattfinden und müssen mindestens 1 Woche vor dem Ereignis angemeldet werden.~~
- f) Intern wird die Terminvergabe über mehrere öffentliche Outlook-Kalender gesteuert. Die Termine werden von den Mitarbeiterinnen der Rezeption dort eingetragen und aktuell gehalten. Die entsprechenden Wohnbereiche sind verpflichtet sich mehrfach täglich über den aktuellen Stand zu informieren. Die Mitarbeiter der Rezeption erhalten durch die Heimverwaltung eine aktuelle Belegungsliste mit Kennzeichnung der bettlägerigen Bewohnerinnen.

Schutzkonzept zur Besucherregelung

Anlage zum Pandemieplan Marie von Boschan-Aschrott-Altersheim-Stiftung

g) Feiertagsregelung für den 24.12. – 27.12.2020

Für die Zeit vom 24.12. – 27.12.2020 können Besuche in einem Zeitkorridor von 10.00 Uhr – 17.30 Uhr ermöglicht werden. Besuche außerhalb dieser Zeiten können nicht zugelassen werden. Eine Schlüsselausgabe an Angehörige erfolgt nicht! Der Rezeptionsdienst ist für diese Zeit auf 10.00 Uhr auszuweiten. Nach Möglichkeit organisiert die Einrichtung einen Transferdienst.

h) Am Termin haben sich Besucher folgendermaßen zu verhalten:

- ❖ Besucher müssen sich bei Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren. Das Waschbecken ist während der Wintermonate außer Betrieb.
- ❖ Anlegen der Schutzkleidung (Von der Einrichtung werden FFP2-Masken zur Verfügung gestellt. Saubere mitgebrachte FFP2-Masken dürfen verwendet werden.)
- ❖ Mit Betreten der Einrichtung willigen die Besucher in eine Temperaturkontrolle ein. Bei Ablehnung ist kein Zutritt möglich.
- ❖ Der Besuch wird durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter registriert. Im Zuge des Monitorings werden Symptome abgefragt.

Dieser Vorgang und das richtige Anlegen der FFP2-Maske werden durch dazu entsprechend eingewiesene Mitarbeiter überwacht.

- i) Bei Besuchsstau ist darauf zu achten, dass immer nur ein Besucher in den Vorraum eingelassen wird.
- j) Besucher, die zum ersten Mal in die Einrichtung kommen, werden entsprechend eingewiesen und durch einen Mitarbeiter abgeholt und zum jeweiligen Aufenthaltsraum begleitet. Alle anderen Besucher haben den direkten Weg zum Aufenthaltsraum zu gehen und Kontakt mit anderen Bewohnerinnen zu vermeiden. Der Besucher erhält zusätzlich einen Informationsflyer.
- k) Es erfolgt für die Besucher kein Trinkangebot. Besuchertoiletten können benutzt werden.
- l) Nach Ende der Besuchszeit wird der Besucher von einem Mitarbeiter zum Ausgang geleitet und die Schutzkleidung entsprechend nach hygienischen Richtlinien entsorgt oder der Besucher geht ohne Begleitung zum Ausgang zurück (vergl. Buchstabe h).
- m) Die Besucher **desinfizieren** sich nach dem Besuch außerhalb des Gebäudes die Hände.
- n) Im Zimmer bzw. im Aufenthaltsraum werden die benutzten Gegenstände, Möbel (Tisch und Stuhl) direkt im Anschluss per Wischdesinfektion desinfiziert und der Raum neu hergerichtet und gelüftet.

Schutzkonzept zur Besucherregelung

Anlage zum Pandemieplan Marie von Boschan-Aschrott-Altersheim-Stiftung

4. Weiterhin bestehende Besuchsverbote

Besuchsverbote bestehen weiterhin für:

- Personen mit akuten Atemwegsinfektionen oder grippeähnlichen Symptomen
- Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Hessen eingereist sind, für einen Zeitraum von 14 Tagen seit ihrer Einreise

Bei bestätigtem Auftreten eines Covid 19-Falles in der Einrichtung, sind Besuche grundsätzlich nicht gestattet.

5. Ausnahmen

Die Heimleitung kann in begründeten Einzelfällen von der Besuchsregelung Ausnahmen zu lassen. Gründe können sozial-ethische Gründe sein, Bewohnerinnen im Sterbeprozess, Bewohner mit einer **dementiellen Erkrankung** oder das Erfordernis eines geistlichen oder seelsorgerlichen Beistands. Die Ausnahmen sind schriftlich zu dokumentieren und von der **Heimleitung unter Angabe des Grundes gegenzuzeichnen.**

Die Heimleitung kann die Besuchsrechte auf Grund der infektiologischen Situation, der personellen und räumlichen Ausstattung und der Verfügbarkeit von ausreichender persönlicher Schutzausstattung beschränken.

Hierbei ist zu beachten, dass mindestens ein Besuch durch eine Person für mindestens eine Stunde je Kalenderwoche ermöglicht wird.

Die Einschränkung der Besuchsmöglichkeiten bedarf der Genehmigung der zuständigen Betreuungs- und Pflegeaufsicht.

6. Verlassen der Einrichtung

Das Verlassen der Einrichtung ist jederzeit möglich. Es gelten die Regelungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 08. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

D.h., dass die Bewohnerinnen unter Beachtung der o.g. Hygiene- und Schutzmaßnahmen sich wie jeder andere Bürger im öffentlichen Raum bewegen dürfen, z.B. auch mit ihren Angehörigen oder anderen Personen treffen können.

Dies gilt auch für Personen, die im Rollstuhl sitzen und von ihren Angehörigen oder anderen Personen, z.B. für einen Spaziergang abgeholt werden.

Schutzkonzept zur Besucherregelung

Anlage zum Pandemieplan Marie von Boschan-Aschrott-Altersheim-Stiftung

Die Bewohnerinnen und die jeweiligen Kontaktpersonen sind darauf hinzuweisen, dass die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten sind.

Dazu wird von der Einrichtung ein Merkblatt „Verhalten bei Ausflügen, Spaziergängen und Aufenthalt im öffentlichen Raum“ ausgehändigt.

7. Sonstige Kommunikationswege

Um auch außerhalb der genannten Besuchszeiten einen Kontakt zu ermöglichen, bietet das Aschrott-Altersheim mit Unterstützung der Mitarbeiter der sozialen Betreuung elektronische Kommunikationswege mittels Telefons oder Videotelefonie an.

8. Externe Dienstleister

Bis auf Weiteres sind externe Dienstleister nur entsprechender medizinischer Notwendigkeit zugelassen.

9. Neuaufnahmen / Kurzzeitpflegegäste

- a. Alle neu einziehenden Kurzzeitpflegegäste werden ab dem ersten Einzugstag für 7 Tage auf dem Zimmer isoliert.
- b. Bei Vorliegen eines negativen Corona Testergebnisses entfällt die Isolation.
- c. Vor dem Bewohnerinnenzimmer werden Einmalschutzkittel, Mund- und Nasenschutz, Einmalhandschuhe, sowie Händedesinfektionsmittel in einem Pflegewagen bereitgestellt.
- d. Das Zimmer wird während der Isolationsphase ausschließlich vom Pflegedienst betreten, nur in Notfällen von Mitarbeiterinnen der Hauswirtschaft um Kontakte so gering wie möglich zu halten.
- e. Der Einsatz des Personals sollte kontinuierlich gleichbleibend erfolgen.
- f. Vor Betreten des Bewohnerinnenzimmers ist Schutzkleidung anzulegen.
- g. Beim Verlassen des Bewohnerinnenzimmers ist die Schutzkleidung im Bewohnerinnenzimmer zu entsorgen.
- h. Benutztes Geschirr ist in einem dafür vorgesehenen Behälter aufzubewahren und wird von der Hauswirtschaft außerhalb des Zimmers mitgenommen.
- i. Die Wäsche wird wie bisher in die roten Netzsäcke sortiert, diese kommen dann noch mal in einen Beutel der verschlossen wird.
- j. Am Einzugstag wird der jeweilige Hausarzt kontaktiert und gebeten bei der Bewohnerin einen entsprechenden Abstrich vorzunehmen.
- k. Sollte der Hausarzt keinen Abstrich durchführen, kann sich alternativ an Dr. Popert (Tel. 0561 – 7709900) gewandt werden.

Schutzkonzept zur Besucherregelung

Anlage zum Pandemieplan Marie von Boschan-Aschrott-Altersheim-Stiftung

- l. Das Ergebnis des Abstriches sollte innerhalb der Isolierzeit (7 Tage) vorliegen.
- m. Ist das Ergebnis negativ so kann die Isolierung am 8. Tag aufgehoben werden.
- n. Ist das Ergebnis positiv, wird die Isolierung der Bewohnerin und alle Hygiene -maßnahmen aufrechterhalten.

10. Besuche zu Hause

Bis auf Weiteres wird von einer Abholung zu Besuchszwecken von Angehörigen andere Hausstände dringend abgeraten. Sollte trotzdem ein Besuch zu Hause stattfinden, wird der Bewohnerin beim Betreten der Einrichtung das Tragen einer FFP-Maske empfohlen. Zusätzlich soll sich die Bewohnerin mindestens 5 Tage in eine freiwillige Isolation begeben. Die Durchführung eines Schnelltest nach 5 Tagen wird angeraten.

14.12.2020 GF/QB